

Peter B r o m m e r, Die Rezeption der bischöflichen Kapitularien Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 61 (1975) S. 113—160. — In Ergänzung seines oben besprochenen Aufsatzes untersucht der Vf., welchen Einfluß die dort behandelten beiden Rechtsbücher des Bischofs Theodulf von Orléans auf die Entwicklung des Kirchenrechts hatten. Er stellt zu diesem Zweck sämtliche Kirchenrechtssammlungen zusammen, die Teile aus Theodulfs Gesetzeswerk zitieren; dabei nennt er, getrennt für das erste bzw. das zweite Kapitular, zunächst jene Werke, die unmittelbar aus Theodulf schöpfen, darauf folgt die Übersicht über die indirekte Rezeption sowie über jene Sammlungen, in die Theodulfzitate aus verschiedenen Vorlagen gelangten. Die Aufstellung, die zahlreiche ungedruckte, zum Teil sogar bisher unbekannte Sammlungen berücksichtigt, zeigt, daß Theodulfs erstes Rechtsbuch — wie dies aufgrund seiner weit größeren handschriftlichen Verbreitung zu erwarten war — ungleich häufiger rezipiert wurde als das zweite (in 80 gegenüber 39 Sammlungen). Theodulfzitate tauchen vorwiegend in Kanonessammlungen, aber auch in Konzilsbeschlüssen und vereinzelt in Poenitentialien, altenglischen Homilien oder sogar in einer Streitschrift (Wido von Osnabrück) auf. Die Rezeption setzt unmittelbar nach dem Tod des Bischofs (821) ein und läuft um 1200 aus, sie läßt sich in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und England nachweisen; dabei wurde Theodulfsches Gut besonders häufig durch die Sammlungen des Benedictus Levita, Burhards von Worms und Ivos von Chartres weitergegeben. Auf bevorzugtes Interesse stießen Theodulfs Bestimmungen über Simonie, Meineid und Fasten, wenig Anklang fanden dagegen seine Vorschriften über die Buße, sie wurden offenbar als zu hart empfunden. Wolfgang Stürner

Helmut M a u r e r, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters, ZRG Kan. 61 (1975) S. 37—52. — Abgesehen von einer alleinstehenden Nachricht der Vita Ulrichs von Augsburg, kannte man bisher keine Hinweise darauf, daß die Landkapitel, die im Spätmittelalter üblich werdenden Versammlungen der Priester eines Dekanats, vor 1200 im ostfränkischen bzw. deutschen Bereich Vorläufer gehabt haben könnten. Der Vf. weist nun auf zwei (seit langem gedruckt vorliegende) Quellen hin, die bezeugen, daß eine ähnliche Vereinigung der Priester des Hegau spätestens seit der Mitte des 9. Jh. bestand. Er interpretiert zunächst eine aus dem 11. Jh. stammende Notiz auf dem ersten Blatt eines Reichenauer Codex, der den dritten und vierten Teil des Liber Regulae Pastoralis Papst Gregors d. Gr. enthält. Aus dieser Notiz geht hervor, daß ihr Schreiber, ein Priester, seinen Brüdern im Hegau das Buch Gregors zu ihrer Weiterbildung geschenkt hatte. Seine ausführlichen Benutzungsbestimmungen zeigen, daß die Priester des Hegau im 11. Jh. in einer Bruderschaft zusammengefaßt waren, innerhalb deren sich die am Rhein bzw. die um Engen lebenden Mitglieder in zwei gesonderten Gruppen regelmäßig, wohl jeden Monat, zu Gebet und Totenmesse sowie zur Hebung ihres Bildungsstandes trafen; beide Gruppen standen in Verbindung miteinander, ihre Zusammenkünfte entsprachen offensichtlich den aus den westfränkischen Diözesen seit dem 9. Jh. als „Kalenden“ bekannten Vorstufen der Landkapitel. Dieser Befund vermag den bisher rätselhaften Eintrag von etwa 80 Namen von Hegau-Priestern in das Verbrüderungsbuch von St. Gallen zu erklären und erfährt durch dieses zweite, aus der Mitte des 9. Jh. stammende Zeugnis zugleich eine wertvolle Ergänzung: Die St. Gallener Liste läßt den Schluß zu, daß die Priester des Hegau schon im 9. Jh. eine Gemeinschaft in der Art einer Kalende bildeten. Zudem scheint eine weitere Namenliste im Gedenkbuch von St. Gallen darauf hinzudeuten, daß sich ähnlich wie im Hegau auch im Augstgau bei Basel die Priester zu einer Bruderschaft zu-